

# Anlage 1

## zum Speichervertrag: Wesentliche Geschäftsbedingungen der eSG für den Speicherzugang

### 1 Einführung

1 Die enercity Speichervermarktungsgesellschaft mbH (im Folgenden eSG) bietet Speicherkunden im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer verfügbaren anteiligen Kapazitäten im Untergrundgasspeicher Empelde (im Folgenden UGS Empelde) die Nutzung dieser Kapazitäten zur Zwischenlagerung von Erdgas an.

2 Die Buchung der Speicherdienstleistungen und -kapazitäten erfolgt auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Speichervertrages zwischen der eSG und dem Speicherkunden, dessen wesentlicher vertraglicher Bestandteil diese Wesentlichen Geschäftsbedingungen (WGB) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung sind. Die Speicherdienstleistungen beinhalten die Einspeicherung, Zwischenlagerung und Ausspeicherung von Erdgas sowie entsprechende Systemdienstleistungen, insbesondere das Messen, Steuern und Verwalten der Speichergasbewegungen. Der eSG kommt dabei im Sinne dieser Wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Speichernutzung die Rolle eines Speicherbetreibers zu.

### 2 Dienstleistungsprodukt

1 Der Speicherservice umfasst den physischen Zugang zum Erdgasspeicher. eSG stellt den Speicherkunden als Standardprodukte gebündelte Speicherprodukte zu festgelegten Preisen unter der Voraussetzung jeweils freier Kapazitäten für den angefragten Zeitraum und unter Berücksichtigung eventueller technischer Einschränkungen zur Verfügung. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arbeitsgasvolumen,
- Einspeicherleistung und
- Ausspeicherleistung.

Von den Standardprodukten abweichende Speicherprodukte werden auf verhandelter Basis angeboten. eSG übernimmt und übergibt das Erdgas bei der Ein- bzw. Ausspeicherung an der Anlagengrenze des Speichers.

2 Darüber hinaus erbringt eSG für die Speicherkunden die für den Zugang zum Speicher erforderlichen Systemdienstleistungen. Hierzu zählen unter anderem

Empfang und Bestätigung von Nominierungen und Renominierungen, Einspeisung und Entnahme von Gasmengen, Messung und/oder Allokation bei Einspeisungen und Entnahmen, Auswertung der Messungen, Dokumentation der Messergebnisse, Abrechnung, Rechnungserstellung und -prüfung.

3 Der Speicherkunde gewährleistet bei Einspeicherung die Übergabe und bei Ausspeicherung die Abnahme der Energiemenge:

- an den definierten Übergabepunkten,
- in der nominierten Höhe,
- in den Grenzen der zulässigen Qualität (Druck und Erdgasbeschaffenheit).

4 Für die zur Verfügung gestellten Leistungen berechnet eSG ein Entgelt gemäß dem aktuellen Preisblatt (Anlage zum Speichervertrag) für den Speicherzugang.

### 3 Speicherpakete

1 Speicherkapazitäten werden in Form von Speicherpaketen angeboten, die den technischen Möglichkeiten des Speichers entsprechen.

2 Diese bestehen jeweils aus dem nominellen Arbeitsgasvolumen, der Einspeicher- sowie der Entnahmeleistung, deren Parameter in einem festen Verhältnis zueinander stehen.

3 Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehenden Leistungen sind jedoch nicht konstant, sondern folgen aufgrund von speicher- und netzdruckabhängigen Einschränkungen, die anteilig auf die Einzelkapazitätsbuchungen übertragen werden, einer von dem Gesamtfüllstand abhängigen Kennlinie. Über diese wird der Kunde anlässlich einer Speichieranfrage gemäß Ziffer 18 dieser Speicherzugangsbedingungen informiert.

4 Das Verhältnis der den Einzelpaketen zugrunde liegenden Parameter ist im Preisblatt festgelegt.

### 4 Leistungsbereich

#### 4.1 Maximale Ein- und Ausspeicherleistung

1 Die dem Kunden zustehende, auf Energieinhalt bezogene maximale Ein- beziehungsweise Ausspeicherleistung ergibt sich aus dem Produkt der dem Spei-

cherkunden zustehenden auf Normvolumen bezogenen maximalen Einspeicherleistung mit dem Brennwert des Einspeichergases am Übergabepunkt Netzkopplungspunkt Empelde am Nowega Netz beziehungsweise Netzkopplungspunkt Empelde am eNG Netz, zum Zeitpunkt der Übergabe.

2 Die dem Kunden zustehende auf das Normvolumen bezogene maximale Ein- /Auspeicherleistung ist durch die Kennlinien der Verdichter abhängig von den jeweils vorherrschenden Betriebsbedingungen der Speicheranlagen und vorgelagerten Netze.

#### 4.2 Minimale Ein- und Ausspeicherleistung

1 Aufgrund technischer Anforderungen sind sowohl bei der Ein-, als auch bei der Ausspeicherung gewisse Mindestflüsse erforderlich. Bei Unterschreitung dieser Mindestflüsse müssen die Übernahme-/Übergabepflichten der eSG gegebenenfalls temporär unterbrochen werden.

2 Leistungsanforderungen, die die Werte in den technischen Rahmenbedingungen der eSG unterschreiten, werden daher von eSG lediglich nach Können und Vermögen gewährleistet.

### 5 Kapazitäten

1 Werden die vereinbarten Speicherkapazitäten durch Nominierungen überschritten, so ist eSG berechtigt, diese zu kürzen oder abzulehnen.

2 Eine Kapazitätserweiterung kann hinsichtlich der Ein- und/oder Ausspeicherkapazitäten vereinbart werden. eSG bietet diese weiteren Kapazitäten jedoch nur nach Können und Vermögen, somit unterbrechbar, an.

3 Eine Über- oder Unterschreitung des Arbeitsgasvolumens ist grundsätzlich nicht zulässig.

4 Eine Verpflichtung zur Vorhaltung weiterer Kapazitäten seitens der eSG besteht nicht.

### 6 Übergabe / Übernahme

1 Die Übergabe der Einspeichermengen erfolgt nach Nominierung am Übergabepunkt, die Übernahme der Ausspeichermenge erfolgt nach Nominierung am Übergabepunkt.

2 Der Speicherbetreiber bildet aus den Anforderungen der Speichernutzer die entsprechenden Ein- und Ausspeiseparameter.

Im Winterhalbjahr vom 01.10., 06:00 Uhr bis 01.04., 06:00 Uhr des Folgejahres hat die Ausspeicherung uneingeschränkten Vorrang vor der Einspeicherung.

3 Für jeden Speicherkunden wird das vertragsbezogene Arbeitsgaskonto geführt, auf dem die nominierten

Speicherbewegungen in der Einheit kWh (Kilowattstunden) saldiert werden. Parallel hierzu erfolgt eine rechnerische Angabe in Normkubikmetern. Die Umrechnung erfolgt auf der Basis des mittleren Brennwertes der Einspeichermengen.

4 Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Festlegung „Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten (BEATE)“ der BNetzA stellt der Speicherbetreiber sicher, dass Arbeitsgasmengen,

- die aus einem Bilanzkreis/ Subbilanzkonto für rabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabatt-Arbeitsgaskonto zugeordnet werden,
- die aus einem Bilanzkreis/ Subbilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, einem rabattierten und/oder einem unrabattierten Arbeitsgaskonto zugeordnet werden können,
- die aus einem unrabattierten Arbeitsgaskonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einem Bilanzkreis/ Subbilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden und
- die aus einem rabattierten Arbeitsgaskonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Bilanzkreis für rabattierte Kapazitäten übergeben werden beziehungsweise sowohl an einen Bilanzkreis/ Subbilanzkonto für rabattierte Kapazitäten als auch an einen Bilanzkreis/ Subbilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden können.

5 Wenn eine Zuordnung oder Übergabe der Arbeitsgasmengen nicht gemäß Ziffer 4 erfolgen kann, werden im Rahmen des Matchings seitens des Speicherbetreibers die betroffenen Nominierungen auf null gekürzt und an den Netzbetreiber kommuniziert.

6 Eine Umbuchung von Mengen zwischen zwei Arbeitsgaskonten im gleichen Marktgebiet ist nicht zulässig. Für Umbuchungen über Marktgebietsgrenzen hinweg, gilt Ziffer 14.

7 Bei einem Gastausch zwischen Speicherkunden innerhalb des Speichers müssen die Mengen zwischen zwei gleichen Arbeitsgaskonten (gleiche Marktgebietszuordnung und gleiche Arbeitsgaskonto Art) getauscht werden.

### 7 Beschaffenheit / Druck

1 Die Beschaffenheit des zur Speicherung vorgesehen Erdgases muss mit der Beschaffenheit des in den relevanten Netzteilen zu transportierenden und des in den jeweiligen Speichern vorhandenen Erdgases kompatibel sein.

2 Das Erdgas hat hierzu in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten einem L-Gas der 2 Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung) zu entsprechen.

3 Das Erdgas muss grundsätzlich mit einem entsprechenden Druck am Übergabepunkt zu übergeben und zu übernehmen sein. Siehe technische Rahmenbedingungen der eSG.

## 8 Unterbrechbare Ein- und Ausspeicherleistung

1 Ist keine ausreichend freie Ein- und/oder Ausspeicherleistung zur vollständigen Deckung der Speichertzugangsanfrage vorhanden, jedoch ein ausreichend freies Arbeitsgasvolumen, besteht die Möglichkeit Ein-/Ausspeicherleistung auf unterbrechbarer Basis zu vereinbaren.

2 Die Umstände, aufgrund derer Unterbrechungen vorgenommen werden, werden dem Speicherkunden vorher bekannt gegeben. Dem Speicherkunden werden Informationen über eine anstehende Unterbrechung, deren Dauer und die Wiederaufnahme der unterbrochenen Ein-/Ausspeicherleistung möglichst frühzeitig mitgeteilt. Eine Gewährleistung über eine solche Mitteilung übernimmt eSG nicht.

3 Für die unterbrechbare Ein-/Ausspeicherleistung wird ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der eSG berechnet. Im Fall der Unterbrechung wird ein entsprechend der Abschaltdauer anteiliges Entgelt zurück erstattet.

4 Absatz 1 bis 3 gelten sinngemäß für unterbrechbar gebuchte Bündel. Absatz 3 Satz 2 findet, soweit ein reduziertes Entgelt vereinbart wurde, keine Anwendung.

## 9 Systemdienstleistungen

Zur Nutzung der Speicherkapazitäten sind Handlungen und Maßnahmen wie zum Beispiel Empfang und Bestätigung von Nominierungen, Renominierungen, Durchführung von Ein und Auslagerungen, Messung, Auswertung und Allokation von Ein- und Auslagerungen, Kontoführung und Abrechnung erforderlich. Diese Dienstleistungen werden von eSG erbracht.

## 10 Abschluss und Laufzeit eines Speichervertrages

1 Der Zugang zum Speicher wird zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres für die Dauer jeweils eines Speicherbetriebsjahres (vom 01.04., 06:00 Uhr, bis zum 01.04., 06:00 Uhr, des Folgejahres) vergeben. Die

Laufzeit eines Speichervertrages beträgt regelmäßig ein volles oder mehrere volle Speicherbetriebsjahre. Für kürzer bemessene, unterjährige Vertragslaufzeiten wird ein zusätzliches Entgelt fällig, welches individuell verhandelt und vereinbart wird.

2 Der Abschluss eines Speichervertrages hat frühestens mit demjenigen zeitlichen Vorlauf zu erfolgen, der der eigentlichen Vertragslaufzeit entspricht (zum Beispiel: 1 Jahr Vertragslaufzeit = Vertragsabschluss 1 Jahr vor Beginn; 6 Monate Vertragslaufzeit = Vertragsabschluss 6 Monate vor Beginn). Der Abschluss eines Speichervertrages hat jedoch in jedem Fall, unabhängig von der Vertragslaufzeit, spätestens einen Monat vor Beginn der Speicherung zu erfolgen.

## 11 Nominierung

1 Erdgasmengen können nur mit der bestellten Ausspeicherleistung an dem Speicher bereitgestellt werden, welche vorher von dem Speicherkunden gebucht wurden. Die Speicherbilanz eines Speicherkunden muss insoweit zu jedem Zeitpunkt größer oder gleich Null sein.

Grundsätzlich hat der Speicherkunde eine stundenge-naue Meldung über die geplante Ein- und Ausspeicherleistung unter Angabe des Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß BEATE bei der eSG vorzulegen.

2 Vorgaben für Speicheranforderungen Speicheranforderungen zur Ein- und Ausspeicherung sind von den Speicherkunden über das Speichermanagementsystem (SMS) als Speichernominierungen an eSG beziehungsweise ihren Dienstleister (im Folgenden eSG) zu übermitteln. Das für die Kommunikation erforderliche edig@s-Datenformat und der Übertragungsweg werden zwischen eSG und Speicherkunden vor der ersten Anforderung festgelegt und als SMS-Vertragsdaten angelegt. Nominierungen können nur im Rahmen der Vertragsdaten vorgenommen werden. Weitere SMS-Vertragsdaten sind die nominalen Ein- und Ausspeicherleistungen je Netzanschluss und die Vertragsdauer. Von eSG gemeldete Verfügbarkeitseinschränkungen müssen ebenfalls bei den Nominierungen berücksichtigt werden.

Die Ersatzwege für den Störfall sind Telefon, E-Mail und Fax. Kommunikationsstörungen sind von den Speicherkunden festzustellen und eSG mitzuteilen. Geplante Einschränkungen werden von eSG mitgeteilt. Im Falle von Verfügbarkeitseinschränkungen sind die Speicheranforderungen der Speicherkunden trotzdem über den Standardprozess zu übermitteln, um Auswirkungen auf die Speicherabrechnung zu vermeiden. Zusätzlich sind die Speicheranforderungen über den

Ersatzweg zu übermitteln, um den Speichereinsatz sicherzustellen.

**3** Bearbeitung von Speicheranforderungen  
Eingehende Speichernominierungen (NOMINT) werden von eSG automatisch und unmittelbar bestätigt (NOMRES). Die Speicherkunden sind für die vertragskonforme und umsetzbare Höhe ihrer Nominierungen verantwortlich. Wird im Zuge der Speicherfahrplanung festgestellt, dass Nominierungen nicht umsetzbar sind, werden auch bereits bestätigte Nominierungen gekürzt und durch erneuten NOMRES-Versand den Speicherkunden mitgeteilt.

Die Speicherfahrplanung durch eSG erfolgt für jeden Netzanschluss separat auf Basis der gesamten eingegangenen -und gegebenenfalls gekürzten- Nominierungen unter Berücksichtigung von Verfügbarkeitseinschränkungen.

**4** Korrektornominierungen  
Am ersten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats versendet eSG den Report der netzbezogenen Speicherbewegungen an die Netzbetreiber zum Abgleich der Speichernominierungen. Stellen die Netzbetreiber Abweichungen fest, teilen Sie diese den betroffenen Speicherkunden innerhalb von 10 Werktagen mit. Daraufhin haben die Speicherkunden die Möglichkeit, innerhalb von 2 Werktagen Korrektornominierungen an eSG zu senden. In begründeten Fällen können längere Fristen bei eSG beantragt werden. Korrektornominierungen sind im gleichen Datenformat und über den gleichen Übertragungsweg bzw. Ersatzweg zu übermitteln. eSG erstellt innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang sämtlicher Korrektornominierungen die monatliche Speicherabrechnung.

## 12 Sekundärhandel

**1** Der Speicherkunde ist berechtigt, die vom Speicherbetreiber erworbenen Rechte an Speicherkapazitäten an einen Dritten zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen. Der Speicherkunde ist vor Abschluss des entsprechenden Vertrages mit dem Dritten dazu verpflichtet, dies dem Speicherbetreiber schriftlich anzuzeigen.

**2** Durch den Abschluss des Vertrages zwischen dem Speicherkunden und dem Dritten werden keine Ansprüche des Dritten gegenüber dem Speicherbetreiber begründet. Der Speicherkunde hat die Nominierungen nach Ziffer 11 auch für diesen Dritten vorzunehmen. Nur aus dem Rechtsverhältnis mit dem Speicherkunden lassen sich für den Speicherbetreiber Rechte und Pflichten ableiten.

## 13 Entgelte

**1** Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Speicherpaketpreis, der Anzahl der gebuchten Speicherpakete, den Energiekosten für die Ein-/ Ausspeicherbewegung sowie gegebenenfalls einem erhöhten Entgelt für gewährte Kapazitätsüberschreitungen und abweichende Vertragslaufzeiten.

**2** Die Entgelte für das Arbeitsgasvolumen und die Ein- und Ausspeicherleistung ergeben sich durch Multiplikation des jeweils vereinbarten Preises für ein Speicherpaket mit der jeweiligen Anzahl der Speicherpakete gemäß § 2 des Speichervertrages eSG.

**3** Das Entgelt für die als Betriebskosten bei der Ein- und Ausspeicherung entstehenden Energiekosten (Treibenergie) wird in Euro/kWh bezogen auf das eingespeicherte Erdgas berechnet. Die Kosten der Treibenergie werden monatlich in Rechnung gestellt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

**4** Alle genannten Entgelte sind Nettoentgelte, denen die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe hinzuzurechnen ist.

## 14 Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

**1** Soweit es zu einer Ein- und Ausbuchung zwischen rabattierten Arbeitsgaskonten in verschiedenen Marktgebieten kommt, stellt eSG dem jeweiligen Speicherkunden ein Umbuchungsentgelt gemäß den nachfolgenden Vorgaben in Rechnung:

- a. Basis der Bepreisung für Umbuchungen zwischen Konten ist die maximal an jedem Gastag gemäß 16 Ziffer 1 ermittelte stündliche Arbeitsgasmenge in kWh/h.
- b. Bei der Ausbuchung sind aus dem jeweiligen rabattierten Arbeitsgaskonto Arbeitsgasmengen auszubuchen und gleichzeitig über die Einbuchung in demselben Umfang einem anderen Marktgebiet zugehörigen rabattierten Arbeitsgaskonto zuzubuchen.
- c. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
  - i. eine Ausbuchungskomponente („AK“) bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Aus-

speiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie

- ii. eine Einbuchungskomponente („EK“), bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.

- d. Die AK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem Gastag gemäß Ziffer 16, 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß folgender Formel:

$$NZB_{exit} = \frac{AK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4$$

- e. Die EK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem Gastag gemäß Ziffer 16, 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt, gemäß folgender Formel:

$$NZB_{entry} = \frac{EK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4$$

NZB<sub>exit</sub> = Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

NZB<sub>entry</sub> = Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt

AK = Ausbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

EK = Einbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

d<sub>m</sub> = Anzahl der Tage des Monats

d<sub>j</sub> = Anzahl der Tage des Jahres

x<sub>ij</sub> = Stündliche ausgebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

y<sub>ij</sub> = Stündliche eingebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

- 2 Die eSG ist verpflichtet, an den Netzbetreiber des Marktgebietes, aus dem ausgespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß 1 lit. d. zu zahlen.

- 3 Die eSG ist verpflichtet, an den Netzbetreiber des Marktgebietes, in das eingespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt gemäß 1 lit. e. zu zahlen.

- 4 Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert,

gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

## 15 Abrechnung und Bezahlung

- 1 Das vertraglich vereinbarte jährliche Entgelt (Kapazitätsentgelt) wird monatlich im Voraus, jeweils zum 5. Kalendertag eines jeden Vertragsmonats in zeitanteilhafter Höhe entsprechend der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt.

- 2 Die monatlichen Kosten für die in Anspruch genommene Treibenergie werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

- 3 Die monatlichen Kosten für in Anspruch genommene Ein- und Ausbuchung, Umbuchungsentgelt, zwischen unterschiedlichen Marktgebieten gemäß Ziffer 14 werden den Speicherkunden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

- 4 Die aufgrund von Ausspeichermengenüberschreitungen zu leistenden vertraglichen Zahlungen werden im Folgemonat der ersten Inanspruchnahme einer Überschreitung in Rechnung gestellt. Wird diese Überschreitung innerhalb der Vertragslaufzeit oder längstens bis zum Beginn der nachfolgenden Ausspeicherperiode nochmals überschritten, so wird die Differenz zwischen der bereits berechneten maximalen Überschreitung und der neuen Überschreitung im Folgemonat in Rechnung gestellt.

- 5 Rechnungen nach Ziff. 1 bis 4 werden vierzehn Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Zahlungen vertraglicher Entgelte an die eSG haben kostenfrei und ohne jeden Abzug ausschließlich unbar durch Banküberweisung auf ein von der eSG in den Rechnungen benanntes Konto zu erfolgen. Alternativ ist der Speicherkunde berechtigt, der eSG eine schriftliche Ermächtigung zum Lastschrifteinzug fälliger Rechnungsbeträge zu erteilen.

- 6 Bei Zahlungsverzug ist die eSG berechtigt, vom Speicherkunden die Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

- 7 Gegen Forderungen der eSG aus dem Speichervertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 16 Speichermengenabrechnung

1 eSG erstellt monatlich eine Abrechnung der ein- und ausgespeicherten Gasmengen und des Arbeitsgasinhaltes. Die Abrechnung erfolgt in Tageswerten der Energiemengen aus den Nominierungen der Speicherkunden und getrennt nach Speicherkunde. Dabei werden auch die Tageswerte und maximale stündliche Arbeitsgasmenge der Nominierungen auf den rabattierten und nicht rabattierten Arbeitsgaskonten des Speicherkunden je Netzkopplungspunkt ausgewiesen.

2 Vor Erstellung der monatlichen Gasmengenabrechnung erfolgt ein Abgleich der bei den beiden Netzbetreibern vorliegenden Nominierungen und gegebenenfalls eine Korrektur der Nominierungen. Die Speicherkunden erstellen daraufhin die erforderliche Korrekturnominierung gegenüber eSG. Abweichende Messwerte werden zwischen eSG und dem jeweiligen Netzbetreiber abgestimmt.

3 Nach Abschluss des Korrekturverfahrens erstellt eSG die Speichermengen-Monatsabrechnung für jeden Speicherkunden auf Nominierungsbasis für den jeweiligen Netzkopplungspunkt.

4 Die aufgewendete Verbrauchsenergie wird je Speicherkunde gemäß den Nominierungsmonatssummen der Einspeicherung ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

## 17 Steuern/Abgaben

1 Der Speicherkunde schuldet der eSG die auf die vertraglichen Rechnungsbeträge anfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige behördliche Maßnahmen oder Änderungen bestehender Gesetze oder behördlicher Maßnahmen, die unmittelbare oder mittelbare Wirkung haben, dass sich die Kosten der Erdgasspeicherung erhöhen oder ermäßigen, so erhöht beziehungsweise ermäßigt sich das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Kostenerhöhung oder -senkung vertragspreisrelevante Wirkungen entfaltet; im Falle einer Verteuerung jedoch erst nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der eSG an den Speicherkunden. Dies gilt im Falle von Kostenerhöhungen

- mit Ausnahme gesetzlich geänderter Umsatzsteuersätze
- jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung der eSG an den Kunden und nur dann und nur insoweit, als diese Kostensteigerungen nicht anderweitig kompensiert werden.

2 Kostenveränderungen bei bestehenden Kostenelementen finden in dem Verhältnis Berücksichtigung, wie diese preisbildend wirken. Entgeltanpassungen sind unzulässig, sofern und soweit sie für die eSG einen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zusätzlichen Gewinn zur Folge haben würden. Der Nachweis des Vorliegens der vorstehenden Preisanpassungsvoraussetzungen wird von der eSG auf Verlangen des Speicherkunden durch Vorlage eines Testates eines vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfers erbracht, in dem deren Vorliegen bestätigt wird. Die eSG wird den Speicherkunden 6 Wochen im Voraus schriftlich über eine vorzunehmende Preisanpassung informieren. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht in Form eines Sonderkündigungsrechtes zu. Dieses kann er mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen zum Zeitpunkt des von der eSG mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung schriftlich gegenüber der eSG ausüben.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart.

Die eSG wird den Speicherkunden hierauf im Mitteilungsschreiben ausdrücklich und unmissverständlich gesondert hinweisen.

## 18 Speichieranfragen

1 Zum Abschluss eines Speichervertrages richtet der Speicherkunde an eSG eine Anfrage, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Angaben zum Speicherkunden mit Benennung eines Ansprechpartners,
- gewünschte Anzahl Speicherpakete,
- gewünschte Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn und Vertragsende).

Zusätzliche Angaben sind für die Erarbeitung weiterer Kapazitätsprodukte erforderlich:

- gewünschtes Arbeitsgasvolumen,
- gewünschte Einspeicherleistung,
- gewünschte Ein- und Ausspeicherzeitfenster.

2 Sofern bei der Speichieranfrage alle notwendigen Angaben vollständig vorliegen, erfolgt durch eSG eine Prüfung der Speichermöglichkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere hinsichtlich Kapazität und Leistung.

3 Speichieranfragen sind als E-Mail zu richten an: [vermarktung@enercity-speicher.de](mailto:vermarktung@enercity-speicher.de)

4 Speichieranfragen werden von eSG in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

5 Sollte die Prüfung keine Möglichkeit der Speicherung gemäß der Anfrage ergeben, wird dem Speicherkunden dies unter Angabe der hierfür ausschlaggebenden Gründe spätestens 10 Werktage nach Erhalt der Speichieranfrage mitgeteilt.

6 Im Falle eines positiven Resultats der Prüfung wird dem Speicherkunden kurzfristig ein konkretes Angebot in Form eines Speichervertrages unterbreitet. eSG hält sich, sofern und soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Werktage an das Vertragsangebot gebunden.

## 19 Einschränkungen / Leistungshindernisse

1 Wenn und soweit eSG aufgrund von Maßnahmen zur Instandhaltung und Wartung, sowie zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen nicht in der Lage ist, ihre speichervertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist eSG von diesen Verpflichtungen befreit.

2 eSG wird nach Möglichkeit Zeiträume für diese Maßnahmen im Vorfeld benennen.

3 eSG ist berechtigt, den Speicherbetrieb zu unterbrechen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und/oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

4 eSG wird den Speicherkunden die beabsichtigte Unterbrechung des Speicherbetriebes rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und eSG dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird eine Unterrichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

## 20 Marktraumumstellung

eSG wird Ihre Kunden bei Erhalt der Information einer Marktraumumstellung von L- auf H - Gas durch den vorgelagerten Netzbetreiber darüber in Kenntnis setzen.

Sollten sich aufgrund der Marktraumumstellung Einschränkungen zu diesem Vertrag ergeben, werden sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig informieren und Maßnahmen zur Überwindung dieser Einschränkungen abstimmen.

## 21 Höhere Gewalt

1 Unterbrechungen oder Einschränkungen des Speicherbetriebs infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstigen Fällen höherer

Gewalt sowie durch Anordnung hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, auf deren Abwendung weder der Speicherkunde noch eSG Einfluss haben und die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden eSG und den Speicherkunden für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Die Zahlungsverpflichtungen sind hiervon ausgenommen.

2 Das Vorgenannte gilt auch beim Auftreten von Störungen an den Speicheranlagen der eSG, die eine Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes vollständig oder teilweise unmöglich machen.

3 eSG und der Speicherkunde sind verpflichtet, soweit erforderlich und möglich, sich bei der Behebung von Fehlern und Störungen gegenseitig zu unterstützen.

## 22 Einstellung der Speicherung und Kündigung

1 Die eSG kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn:

- der Speicherkunde aus irgendeinem Grund eine Ein- oder Ausspeicherleistung in Anspruch nimmt, die über die vereinbarten Speicherleistungen hinausgeht und nach vernünftiger Einschätzung der eSG deshalb eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Speicheranlagen, der Sicherheit ihres Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten ist;
- der Speicherkunde von der eSG in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht;
- von den Anlagen des Speicherkunden Gefahren auf die Anlagen der eSG oder anderer Kunden der eSG ausgehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere zur Gewährleistung zwingender rechtlicher Verpflichtungen nach dem EnWG, bleibt unberührt.

2 Die eSG kann bei Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 1 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

3 Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird, oder

b) Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO über das Vermögen der anderen Partei eingeleitet werden oder

c) ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird.

**4** Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

## 23 Haftung

**1** Die eSG haftet nach Vertrag und Gesetz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten). Entsprechendes gilt für den Speicherkunden. Soweit die Parteien für leichte Fahrlässigkeit haften, ist diese Haftung auf den Betrag des Jahresentgeltes des geschlossenen Speichervertrages beschränkt.

**2** Jede Partei haftet der anderen Partei für Vermögensschäden und Sachschäden infolge von Unterbrechungen oder Störungen des Speichervorgangs oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Entnahme von Erdgasmengen wie insbesondere bei einer Abweichung von der nominierten Erdgasmenge, es sei denn, diese Schäden sind weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der betreffenden Partei verursacht worden.

**3** Der Speicherkunde haftet weiterhin unabhängig von einem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die durch die Übergabe von Gas mit nicht den Vorgaben entsprechender Erdgasbeschaffenheit oder die durch die nicht vollständige Ausspeicherung des Arbeitsgases zum Vertragsende verursacht werden.

## 24 Vertraulichkeit

**1** Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet wer-

den dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Jede Partei hat bei der Wahrung der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen dasselbe Maß an Sorgfalt aufzuwenden, das sie bei der Geheimhaltung eigener vertraulicher und geschützter Informationen anwendet.

**2** Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

**3** Darüber hinaus hat jede Partei das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, gegenüber einem verbundenen Unternehmen, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen.

**4** Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder

b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden oder

c) die zuständige Behörden im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen erheben oder

d) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde, insbesondere der Bundesnetzagentur zur Führung des Nachweises der Einhaltung der Regelungen nach BEATE, offen gelegt werden müssen.

**5** Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.

**6** Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet drei Jahre nach dem Ende des jeweiligen Speichervertrages.



## **25 Sonstige Bestimmungen**

- 1** Für das Zustandekommen eines Speichervertragsverhältnisses ist der Abschluss eines entsprechenden Speichervertrages mit eSG erforderlich.
- 2** Diese Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang gelten ab dem 1. Januar 2016.
- 3** Die eSG behält sich Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der technischen Rahmenbedingungen vor.